



**Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg**

Nr. 9/2020

27.11.2020

Inhalt:	Seite
Geschäftsordnung des Senats der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg – Senatsgeschäftsordnung (SenGO-HPol BB)	2

Geschäftsordnung des Senats der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg (Senatsgeschäftsordnung - SenGO-HPol BB)

Aufgrund des § 9 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Polizeihochschulgesetzes vom 19. Juni 2019 hat sich der Senat der Hochschule der Polizei Brandenburg in seiner Sitzung am 9. September 2019 die nachstehende Geschäftsordnung gegeben, zuletzt geändert durch Umlaufbeschluss vom 13. November 2020:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vorsitz
- § 3 Senatssitzung
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung
- § 7 Beschlussfähigkeit
- § 8 Stimmberechtigung, Antragsrecht
- § 9 Anträge und Ausführungen zur Geschäftsordnung
- § 10 Abstimmungsverfahren
- § 11 Mehrheitserfordernisse
- § 12 Umlaufverfahren
- § 13 Protokoll
- § 14 Änderung der Geschäftsordnung
- § 15 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Senat der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg. Dessen Aufgaben bestimmen sich nach § 8 BbgPolHG.

§ 2 Vorsitz

Der oder dem Vorsitzenden des Senats obliegen die Vorbereitung und Leitung der Senatssitzungen sowie die Wahrnehmung der Senatsgeschäfte zwischen den Senatssitzungen.

Die oder der Vorsitzende des Senats wird für die Dauer einer Wahlperiode in geheimer Wahl aus dem Kreis der stimmberechtigten Senatsmitglieder gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Das gilt auch für die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden des Senats oder ihrer oder seiner Stellvertretung endet außer im Fall des Absatzes 2, sobald zwei Drittel der stimmberechtigten Senatsmitglieder eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden bzw. eine neue stellvertretende Vorsitzende oder einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.

§ 3 Senatssitzungen

Der Senat tagt in der Regel einmal im Quartal. Bei Bedarf kann durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats eine außerordentliche Senatssitzung einberufen werden. Der Senat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Der Antrag muss schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats unter Angabe der Tagesordnungspunkte gestellt werden. In der vorlesungsfreien Zeit soll keine Senatssitzung stattfinden.

Die Senatssitzungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats durch Einladung der Mitglieder in schriftlicher oder elektronischer Form einberufen. Die Einberufung zu einer ordentlichen Senatssitzung soll unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen.

Ein Mitglied, das nicht an einer Senatssitzung teilnehmen kann, muss dies unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Senats anzeigen. Die oder der Vorsitzende des Senats lädt im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1, Nummer 6 und 7 sowie Satz 2 BbgPolHG unverzüglich die jeweils rangnächste Vertreterin oder den jeweils rangnächsten Vertreter aus der Liste der Wahlgruppe. Bei Gleichrangigkeit entscheidet die oder der Vorsitzende des Senats durch Los.

Senatssitzungen und die Teilnahme daran können audiovisuell (Videokonferenz-/zuschaltung) erfolgen. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.

Die Dauer der Sitzungen des Senats soll zwei Stunden nicht überschreiten.

§ 4 Tagesordnung

Die Senatsmitglieder haben das Recht, bis zwei Wochen vor einer Senatssitzung die Aufnahme von Tagesordnungspunkten bei der oder dem Vorsitzenden des Senats anzumelden.

Die Tagesordnung der Senatssitzung sowie bereits vorhandene Beratungs- und Beschlussvorlagen werden mit der Einladung versandt.

Die Tagesordnung wird zum Zeitpunkt der Einladung der Senatsmitglieder hochschulintern veröffentlicht.

In aktuellen Fällen können Tagesordnungspunkte zu Beginn der Senatssitzung angemeldet werden. Die Aufnahme in die Tagesordnung erfolgt durch Beschluss des Senates.

§ 5 Öffentlichkeit

Der Senat tagt in öffentlicher Sitzung. Vertrauliche Angelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Davon unberührt bleibt die Teilnahme gemäß § 9 Absatz 5 BbgPolHG.

§ 6 Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung

Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung in Ernennungs-, Berufungs- und sonstigen Personalangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln. Der Senat kann auf Antrag die vertrauliche Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte beschließen.

Die Vertraulichkeit ist gegenüber allen Personen zu wahren, die nicht Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Senates sind. Bei Mitteilungen an Mitglieder, die nicht in der Sitzung anwesend waren, ist auf die Vertraulichkeit hinzuweisen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder audiovisuell zugeschaltet ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Senatssitzung von der oder dem Vorsitzenden des Senats festzustellen.

§ 8 Stimmberechtigung, Antragsrecht

Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats kann seine Stimme in Abstimmungen und Wahlgängen nur bei persönlicher Anwesenheit oder audiovisueller Zuschaltung abgeben. Ersatzmitglieder haben bei Anwesenheit oder audiovisueller Zuschaltung das volle Stimmrecht.

Mitglieder des Senats sind von der Beratung und Beschlussfassung in eigenen Personalangelegenheiten ausgeschlossen.

Beschlussvorschläge können von jedem stimmberechtigten Mitglied des Senats eingebracht werden.

§ 9

Anträge und Ausführungen zur Geschäftsordnung

Anträge oder Ausführungen zur Geschäftsordnung sind der oder dem Vorsitzenden des Senats anzuzeigen. Sie sind sofort zu behandeln, unterbrechen jedoch weder eine Rede, noch eine Abstimmung oder einen Wahlvorgang.

Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere zulässig:

Feststellung der Beschlussunfähigkeit
befristete Unterbrechung der Senatssitzung
Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
Vertagung eines Tagesordnungspunktes
Wiederaufnahme eines in der laufenden Senatssitzung abgeschlossenen Tagesordnungspunktes
Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung
Schluss der Rednerliste
Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlvorganges wegen offensichtlicher Formfehler
Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
Schluss der Senatssitzung

§ 10

Abstimmungsverfahren

Jeder Antrag ist unmittelbar vor der Abstimmung im vollen Wortlaut vorzutragen.

Die an der Sitzung teilnehmenden Senatsmitglieder sind verpflichtet, an den Abstimmungen teilzunehmen. Sie sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Stimmenthaltung ist zulässig.

Auf Verlangen eines anwesenden oder audiovisuell zugeschalteten stimmberechtigten Mitglieds hat die Abstimmung geheim unter Verwendung von Stimmzetteln oder geheimer digitaler Abstimmung zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.

§ 11

Mehrheitserfordernisse

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

§ 12 Umlaufverfahren

In eilbedürftigen Angelegenheiten kann die oder der Vorsitzende des Senats eine Beschlussfassung auch außerhalb regulärer Senatssitzungen im Umlaufverfahren veranlassen. Bei vertraulichen Angelegenheiten ist die Vertraulichkeit der Stimmabgabe zu gewährleisten.

Das Umlaufverfahren muss einen schriftlichen, begründeten Beschlussvorschlag der oder des Vorsitzenden des Senats beinhalten.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann seine Stimme in den Kategorien „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ abgeben. Die Teilnahme am Umlaufverfahren ist gesondert mit Datum und Unterschrift zu dokumentieren.

Das Umlaufverfahren wird ohne Ergebnis abgebrochen, wenn mindestens drei stimmberechtigte Senatsmitglieder der Durchführung eines Umlaufverfahrens widersprechen.

Das Umlaufverfahren ist abgeschlossen, wenn es nicht abgebrochen wird und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder mit „ja“ bzw. wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder mit „nein“ abgestimmt haben.

Nach Beendigung des Umlaufverfahrens stellt die oder der Vorsitzende des Senats das Ergebnis fest. Das Ergebnis ist in das Protokoll der nächsten Senatssitzung aufzunehmen.

§ 13 Protokoll

Über die Senatssitzungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt. Das Protokoll enthält die Anwesenheitsliste, die Tagesordnung sowie die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Senats zu unterzeichnen.

Das Ergebnisprotokoll wird schnellstmöglich, spätestens mit der Einladung zur folgenden Senatssitzung an die Senatsmitglieder versandt.

Das Ergebnisprotokoll der Senatssitzung ist hochschulintern zu veröffentlichen. Dies bezieht sich nicht auf vertraulich behandelte Tagesordnungspunkte und Beschlüsse in Personalangelegenheiten.

Jedes Senatsmitglied ist berechtigt, vom Ergebnisprotokoll abweichende Protokollnotizen bei der oder bei dem Senatsvorsitzenden einzureichen. Diese sind ebenfalls hochschulintern zu veröffentlichen.

§ 14 Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung dieser Geschäftsordnung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats beschlossen werden.

§ 15
Inkrafttreten, Veröffentlichung, Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Senatsgeschäftsordnung vom 9. September 2019, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg, Nummer 2/2019 vom 30. September 2019 außer Kraft.

Prof. Dr. Fickenscher

Vorsitzender des Senats

Grieger

Präsident der HPol